

S a t z u n g

**über die Erhebung von Standgeldern in der STADT BUXTEHUDE
vom 19.März 2001**

Erlaß und Änderungen der Satzung

	Beschluß vom	Genehmigung vom	Veröffentlichung vom	Inkrafttreten am
Erlaß	19.03.2001		19.04.2001	01.01.2002

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 12.03.1999 (NGVBl. S. 73/99) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.07.1997 (NGVBl. S. 374/97) hat der Rat der Stadt Buxtehude in seiner Sitzung am 19.03.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Überlassung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zum Feilbieten von Waren, Anbieten von Leistungen und Darbieten von Schaustellungen auf den Wochenmärkten, den Frühjahrs- und Herbstmärkten und für andere gewerbliche Veranstaltungen dieser Art außerhalb dieser Märkte wird ein Standgeld erhoben.

§ 2

Die Höhe des Standgeldes beträgt:

- | | |
|---|-------------------|
| a) für jeden Quadratmeter des zum Stand
gebrauchten Raumes | 0,54 EURO täglich |
| b) mindestens jedoch | 5,10 EURO täglich |
| c) für Licht und Kühlzwecke auf den Wochenmärkten
zusätzlich je Markttag | 2,30 EURO |

Soweit die Standgelder ganz oder teilweise nach dem Umsatzsteuergesetz steuerpflichtig sind, wird zusätzlich die jeweilige Umsatzsteuer erhoben.

§ 3

Bei der Berechnung der Standgelder werden die Flächen auf volle Quadratmeter nach oben aufgerundet; Bruchteile eines Tages werden als ganzer Tag berechnet.

§ 4

Das Standgeld ist mit Beginn der Veranstaltung für deren gesamte Dauer zu entrichten. Bei schriftlichen Platzzusagen kann bis zur Hälfte des für das Unternehmen zu zahlenden Standgeldes als Vorauszahlung verlangt werden.

Die Vorauszahlung ist bis zu dem im Zusagebescheid genannten Zeitpunkt auf das angegebene Konto zu überweisen.

Wird der zugewiesene Platz bis zu dem im Zusagebescheid festgesetzten Zeitpunkt nicht eingenommen, verfällt die Vorauszahlung zu Gunsten der Stadt Buxtehude.

§ 5

Zur Zahlung des Standgeldes ist der Benutzer des Standplatzes verpflichtet.

Neben diesem haften auch Mitbenutzer und Antragsteller.
Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Das Standgeld wird durch einen Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Buxtehude gegen Quittung entgegengenommen. Die Quittung gilt gleichzeitig als Standschein.

Gewerberechtlich erforderliche Genehmigungen sowie die hierfür zu entrichtenden Gebühren bleiben durch die Standzuweisung und durch die Zahlung des Standgeldes unberührt.

§ 7

Zahlungspflichtige, die die Zahlung des Standgeldes verweigern oder mit der Zahlung im Rückstand bleiben, können durch den Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Buxtehude des ihnen zugewiesenen Platzes verwiesen werden.

Sie bleiben jedoch zur Zahlung verpflichtet.

§ 8

Entstehen durch die Erhebung des nach dieser Satzung festzusetzenden Standgeldes außergewöhnliche oder nicht beabsichtigte Härten für den Zahlungspflichtigen, so kann auf Antrag das Standgeld bis zum Mindestbetrag ermäßigt oder erlassen werden.

Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.

§ 9

Kein Marktbezieher hat Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.

Er muss den ihm vom Beauftragten des Bürgermeisters zugewiesenen Platz einnehmen.

§ 10

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktstandsgeldordnung der Stadtgemeinde Buxtehude vom 28.11.1974 in der Fassung der 3. Änderung vom 17.03.1997 außer Kraft.